

CAMERIT AG

Ordentliche Hauptversammlung am 17. Juni 2025

Informationen zu Tagesordnungspunkt 8,

Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung und Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der CAMERIT AG (gebilligt durch Hauptversammlungsbeschlüsse vom 21. Juli 2016 und 10. November 2021)

1. Verfahren zur Festlegung, Überprüfung und Umsetzung des Aufsichtsratsvergütungssystems

Bei börsennotierten Gesellschaften ist mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates Beschluss zu fassen. Ein die Vergütung bestätigender Beschluss ist zulässig. Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrates und zur Lage der Gesellschaft stehen.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass zur Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats eine feste Vergütung besser als eine erfolgsabhängige Vergütung passt. Die Festsetzung erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile birgt das Risiko, insbesondere bei sich im Zeitablauf verändernder Ausgangslage Fehlanreize zu setzen. Die Festsetzung einer erfolgsunabhängigen Vergütung (Festvergütung) entspricht der Anregung G.18 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Vergütung genügt nach Sicht des Aufsichtsrats, um einen Beitrag zur Förderung der gesamten Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung zu leisten. Variable Bestandteile erscheinen nach dem Verkauf der wesentlichen Vermögenswerte der CAMERIT AG gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 und der Entscheidung zur Beendigung des operativen Geschäfts in 2024 auch nicht zweckmäßig. Die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer sind bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat nicht berücksichtigt worden. Arbeitnehmer sind zurzeit nicht vorhanden. Die Aufgaben zukünftiger Mitarbeiter wären mit denen der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht vergleichbar, so dass eine Anknüpfung an ihre Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen nicht zielführend ist. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Höhe der Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben seiner Mitglieder und zur Lage der Gesellschaft steht. Etwaigen Interessenkonflikten bei der Beschlussfassung über das Vergütungssystem begegnet das Gesetz bereits durch Stimmverbote.

2. Beschreibung des Vergütungssystems des Aufsichtsrats

Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Die Vergütung kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden.

2.1. Regelungen der Vergütung

Nach § 6 Abs. 9 der Satzung entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Auf der Hauptversammlung vom 21. Juli 2016 hat die Hauptversammlung eine Festvergütung von EUR 10.000,- für jedes Mitglied des Aufsichtsrats beschlossen. Zusätzlich ist in § 6 Abs. 10 der Satzung vorgesehen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen werden, soweit eine solche besteht. Diese Regelung gilt neben dem Beschluss zur Vergütung vom 21. Juli 2016, welcher die Vergütung wie folgt bestimmt hat:

- (a) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2016 für seine Tätigkeit eine Festvergütung von EUR 10.000,- je Geschäftsjahr.
- (b) Die Vergütung ist mit Ablauf des Geschäftsjahres fällig.
- (c) Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen – einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer – erstattet.
- (d) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Hierbei wird jeder begonnene Monat als voller Monat gezählt und mit je einem Zwölftel des Jahresbezuges berücksichtigt.

Diese Vergütungsregelungen sind durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. November 2021 bestätigt worden.

2.2 Bestandteile des Vergütungssystems

2.1. Vergütungsbestandteile

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist erfolgsunabhängig (fix). Sie umfasst das Jahresfestgehalt und die Erstattung von Auslagen. Zudem sind die Aufsichtsratsmitglieder in den Versicherungsschutz der von der CAMERIT AG unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen.

2.2. Keine Aufschubzeiten für Vergütungsbestandteile

Aufschubzeiten für Vergütungsbestandteile bestehen nicht. Die Auszahlung erfolgt jährlich. Bei einem unterjährigen Ein- oder Austritt eines Aufsichtsratsmitglieds während eines laufenden Geschäftsjahres wird die Vergütung zeitanteilig für jeden begonnen Kalendermonate gewährt.

2.3. Maximalvergütung

Die Maximalvergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds entspricht der Festvergütung von EUR 10.000,--.

3. Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte werden mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht abgeschlossen.